

# Satzung des Schützenverein Hesel 1950 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hesel 1950 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26835 Hesel, Kreis Leer/Ostfriesland.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutschen Schützenbund e.V. (DSB)
  - b) Nordwestdeutschen Schützenbund (NWDSB)
  - c) Ostfriesischen Schützenbund (OSB)
  - d) Landessportbund Niedersachsen (LSB)

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die Pflege und Ausübung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Die Ausübung des Schießsports auf sportlicher Grundlage,
  - b) Die Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Übungsstunden,
  - c) Die Teilnahme an Schießsportveranstaltungen,
  - d) Die Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
  - e) Das Betreiben einer Schießsportanlage,
  - f) Die Gewinnung der Jugend für den Sport,
  - g) Die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums (Traditionspflege).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Schützenverein Hesel 1950 e.V. hat:

- a) aktiv ausübende Mitglieder
- b) passiv unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, Ehrenmitglieder die gleichen Rechte.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Minderjährige können in der Jugendschützenabteilung des Schützenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme müssen die schriftliche Einverständniserklärung und alle notwendigen Dokumente (z.B. Schießerlaubnis) der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die Zugehörigkeit zu der Jugendschützenabteilung endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist die Person automatisch ordentliches Mitglied des Schützenvereins.

3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Schießsport oder die Schützentradition insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember. Bis dahin bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen.

3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zugemutet werden kann oder
- b) mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Wochen in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden.

Dieser berät die Angelegenheit und legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Hauptversammlung vor.

5. Mit dem Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalenderhalbjahres bestehen, in dem der Ausschluss wirksam wird.

## **§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren setzt die Hauptversammlung fest.
3. Über die Festsetzung, über die Art und Höhe von Umlagen (z. B. Königsgeld) entscheidet die Hauptversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

1. Als höchstes Organ entscheidet die Hauptversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung abzuhalten, die spätestens im 1. Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden hat.

2. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen ist.

3. Zu der Hauptversammlung ist vom Vorstand mindesten 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen.

Die Hauptversammlung kann einen Antrag trotz verspäteter Einreichung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln zulassen.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Über die Beschlüsse und den Ablauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die durch die anwesenden Mitglieder während der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden folgende drei Personen

- a) der 1. Vorsitzenden m/w
- b) der Kassenwart m/w
- c) der Schriftführer m/w

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

4. Zuständigkeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

5. Der Vorstand ist berechtigt Referenten zu benennen bzw. Ausschüsse zu gründen.

### **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Personen:

- a) der 2. Vorsitzende m/w
- b) die Sportleiter m/w
- c) der Festausschuss-Obmann m/w

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands versehen ihre Ämter ehrenamtlich zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands und Näheres zur Tätigkeit können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann weitere Stellvertreter des erweiterten Vorstands und Funktionsträger wählen.

## **§ 11 Wahlen zum Vorstand und Amtsperioden der Vorstandsmitglieder**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Hauptversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte einem amtierenden Stellvertreter des Ausgeschiedenen oder einem anderen Vereinsmitglied.
4. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren wählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung jährlich gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Kassenwarts darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Hauptversammlung im Einklang stehen.
3. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zur außerordentlichen Prüfung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich. Der jährlichen Hauptversammlung haben sie ihren Revisionsbericht zu erstatten.
4. Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 14 Vereinseigentum**

1. Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen. Die Veräußerung von Königsschmuck, Pokalen, Schießpreisen, Fahnen und ähnlichen Gegenständen ist nur zulässig, wenn die Mitglieder der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit dem Verkauf zugestimmt haben.
3. Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, deren Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von einem Vorstandsmitglied oder von einem sonstigen Mitglied gestellt werden und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt worden sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Hesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schützenverein Hesel 1950 e. V.

Der Vorstand